

**Änderung des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Gemeinde Wietzendorf vom 14.7.1977**

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,75
1.1.2	im Format DIN A 4	2,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwand je Seite erhöht werden bis auf	6,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,15
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,10 – 0,75 <sup>1)</sup>
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,30 – 1,50 <sup>1)</sup>
1.3.1.3	bei größeren Format bis zu	15,00 <sup>1)</sup>
1.3.2.	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,50 – 2,25 <sup>2)</sup>
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	2,00 – 3,50 <sup>2)</sup>
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	2,25 – 4,00 <sup>2)</sup>
	bei höheren Auflagen	
	bis zu 500 Stück je angefangenen 100 Stück je Seite	1,75 <sup>2)</sup>
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,50
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	1,00 – 3,00 <sup>1)</sup>
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	3,00
2.2.1.2	der Durchschrift	2,00
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	2,00
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,0 – 18,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,50 – 110
3	Akteneinsicht, Auskünfte	2,00
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NbauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,25
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,50 – 12,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Disposition und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	6,00
3.2.3.2	Zuzüglich je angefangene Seite	2,00
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	12,00 – 30,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	12,00 – 30,00
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	

4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 1,50
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	12,00 – 30,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	6,00 – 55,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	12,00 – 30,00
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.500 € des Bürgerschaftsbetrages	12,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.500 €	6,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.500 € des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	12,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.500 €	6,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.500 € des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	12,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.500 €	6,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	12,00 – 55,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	6,00 – 30,00 3)
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,00
12	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	3,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	6,00
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	6,00
14 a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	6,00 4)
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	0,2 m <sup>2</sup>	1,50
16.2	0,5 m <sup>2</sup>	2,00
16.3	1,0 m <sup>2</sup>	3,00
16.4	über 1,0 m <sup>2</sup>	4,50
17	Abgabe von Gemeindeplänen	
17.1	bis zur Größe von 1 : 5.000	12,00
17.2	bis zur Größe von 1 : 10.000	3,00
17.3	bis zur Größe von 1 : 15.000	2,00
17.4	Bis zur Größe von 1 : 25.000	1,50
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeiaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	12,00 – 30,00
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 30,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	12,00 – 30,00
20	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments je Grabmal	18,00 5)

21	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde	
21.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschl. Kontrollschacht) bis zu 550 € jede weiteren angefangenen 550 € für jeden Nachtrag je angefangene 550 € mindestens	18,00 6) 3,00 3,00 18,00
21.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 30,00
21.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 30,00
21.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	18,00
21.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 4 der Abwasserbeseitigungssatzung	55,00 – 155,00 7)
21.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	55,00 – 265,00 8)
22	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	18,00
23	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	12,00 – 155,00
24	Archiv	
24.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 20,00 9)
24.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 26.1 erhoben werden.	2,25 9) 0,75 9)
24.3	Benutzung des Archivs	
24.3.1	für einen Tag	6,00 9)
24.3.2	für eine Woche	18,00 9)
24.3.3	für längere Zeit bis zu	55,00 9)
25	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder Rechtsbehelf erfolgt hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	6,00 – 525,00 10)

1) **Anmerkung zu lfd. Nr. 1.3 bis 1.3.1.3. und 1.3.3:**

Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages oder der Gebühr im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes.

2) **Anmerkung zu lfd. Nr. 1.3.2 bis 1.3.2.3:**

Die Tarifnummern geben den Gesamtaufwand für die in einem Druckvorgang hergestellten Stücke an. Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, indem man das Produkt aus der Seitenzahl (S) eines Druckstücks und aus dem der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an der Auflagenhöhe orientierten Pauschbetrag (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert.

**B e i s p i e l:**

Es soll ein Druckstück von 90 Seiten Umfang für verschiedene Interessenten in einer Gesamtauflage von 9 Exemplaren angefertigt werden. Hierfür ergeben sich folgende Werte:

$S = 90, T = 1,50 - 2,25 \text{ €}, A = 9.$

Nach der Formel  $\frac{S \times T}{A}$  sind für ein Exemplar dieses Druckstücks zwischen 12,00 € und 40,00 € zu fordern

3) **Anmerkung zu lfd. Nr. 9.4:**

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 1 NKAG, § 2 Abs. 1 NvwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.

Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchgeführt.

4) **Anmerkung zu lfd. Nr. 14 a:**

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

5) **Anmerkung zu lfd. Nr. 20:**

Entsprechend den örtlichen Verhältnisse und dem Regelungsgehalt der jeweiligen Friedhofssatzung kann auch die Genehmigung weiterer baulicher Anlagen, z. B. Grabeinfassungen u. ä., der Gebühr unterliegen. Dabei können in der Höhe der Gebühren auch Differenzierungen nach der jeweiligen Ausführung des Grabmals (z. B. Holz, Stein, stehende oder liegende Aufstellung oder der Größe der Einfassungen) in Betracht kommen, soweit hierdurch ein unterschiedlicher Verwaltungsaufwand veranlasst wird.

- 6) **Anmerkung zu lfd. Nr. 21.1:**  
Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kann es auch geboten sein, bei der Gebührenbemessung anstatt an den Wert an das unterschiedliche Maß des Verwaltungsaufwandes anzuknüpfen. Soweit für die Anschlussgenehmigung – je nachdem, ob ein Anschluss an ein Misch- oder Trennsystem oder nur an eine (Teil-)Einrichtung (z. B. nur an die Schmutzwasserkanalisation) erfolgt – unterschiedliche Verwaltungskosten erwachsen, könnte eine dementsprechende Abstufung der Gebühr angezeigt sein. Eine Abstufung könnte auch gerechtfertigt sein, je nachdem, ob es sich um einen Erstantrag handelt oder eine Ergänzung oder Erweiterung begehrt wird.
- 7) **Anmerkung zu lfd. Nr. 21.5:**  
Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung aufgrund des § 151 NWG (Indirekteinleiter-Verordnung), für die in der ALLGO eine Gebührenstelle (vgl. Tarifnummer 71 –2.2-) vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z. B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter entstehen, sind diese neben der Gebühr nach der Tarifnummer 21.5 zu erheben.
- 8) **Anmerkung zu lfd. Nr. 21.6:**  
Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlussnehmer, zu bestimmen. Soweit die Gemeinde Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.
- 9) **Anmerkung zu lfd. Nr. 24.1 bis 24.3:**  
Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.
- 10) **Anmerkung zu lfd. Nr. 25:**  
Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Die Änderung des Kostentarifes tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Wietzendorf, den 12. Juni 2001

Gemeinde Wietzendorf

(Isernhagen)  
Bürgermeister

(L.S.)

(Wrieden)  
Gemeindedirektor